

130/0003/2023

Sachbearbeiter: Abteilung 130
Ottmar Schimpf
Az: 6-66-030
Datum: 16.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	21.11.2023	Entscheidung	

Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung.

Begründung:

Auf Grund des § 2 b UStG empfiehlt der Hess. Städte- und Gemeindebund eine Anpassung der Friedhofssatzung der Kommunen.

Nachfolgend die Begründung aus dem ED des HStGB:

Änderung der Satzungsmuster der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung

Im Eildienst Nr. 14 vom 07.12.2020 (ED 292) haben wir über ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen informiert, welches sich mit den Anwendungsfragen des § 2 b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen beschäftigt. Das Schreiben thematisiert die Frage der Umsatzsteuer im Bereich der Grabnutzungsberechtigung, Liegerechte, Recht zur Beisetzung sowie Aufbewahrung von Leichen und Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten.

Der darin enthaltene Ansatz ist, dass bei Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren und individualisierten Parzelle Steuerfreiheit für entsprechende Leistungen zu verzeichnen ist.

Dieses trifft zudem unselbstständige Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten stehen.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns das 2019 veröffentlichte Satzungsmuster zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung noch einmal vorgenommen und sehen Änderungsbedarf bei der Verdeutlichung der Rechtsqualität der Nutzungsrechte in § 15 Friedhofsordnung (FO), wobei auf einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche verwiesen wird. Darüber hinaus ist bei zwei Grabarten im Zusammenhang mit Aschebeisetzungen eine Präzisierung geboten, um den steuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Dieses ist sowohl im Zusammenhang mit dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 28 FO) als auch bei den Baumgrabstätten (§ 30 FO) zu verzeichnen.

Um die Problematik der Zuweisung einer individuellen Grabstätte bezüglich der gemeinschaftlichen Bestattungsanlagen für totgeborene Kinder und Föten zu vermeiden, ist das Satzungsmuster für die Friedhofsgebührenordnung in § 6 Abs. 5 angepasst worden und auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet worden, so dass in Ermanglung eines Entgeltes das Erfordernis der Abführung von Umsatzsteuer entfällt. Sollte es jedoch vor Ort bei einer entsprechenden Verpflichtung im Einzelfall verbleiben, so wäre entweder durch die Zuweisung einer abgrenzbaren und individualisierten Parzelle oder im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung mit der Hinzufügung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu reagieren.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen sehen wir lediglich im Zusammenhang mit sogenannten eigenständigen Leistungen wie Grabpflegeleistungen oder dem Aufstellen von Grabsteinen und dem Setzen der Grabeinfassung das Erfordernis einer Umsatzsteuer als gegeben an.

In der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt enthält der § 27 die Bestimmungen für das Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und der § 28 die Bestimmungen für die Ruhebäume.

Die Gebührenfreiheit für die Beisetzungen von totgeborenen Kindern und Föten im sogenannten Grabfeld für Sternenkinder besteht in Groß-Umstadt schon seit längerem.